

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1864.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. December 1864.

18.

Gesetz vom 14. November 1864,

wirkfam für die Markgrafschaft Istrien,

über die Versorgung mit dem für die Bedürfnisse des Lebens und der Landwirthschaft erforderlichen
Wasser.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde ich anzuordnen wie
folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, das ihren Inassen nothwendige Trink- und Nutzwasser
sowohl für den Haus- als Landwirthschaftsgebrauch beizuschaffen.

§. 2.

Zu diesem Behufe sind dort, wo öffentliche Brunnen fehlen, Central- und Landcisternen,
dann Wasserbehälter in genügender Anzahl herzustellen.

§. 3.

In jeder Ortschaft, wo ein Brunnen fehlt, hat eine Centralcisterne mit einem dem Bedarfe entsprechenden Fassungsraume zu bestehen.

§. 4.

Das Wasser der Centralcisterne ist ausschließlich zum Trinkbedarfe der Inassen bestimmt. Dasselbe wird ihnen deshalb täglich in der vom Gemeindevorsteher zu bestimmenden Tageszeit und Menge mit Rücksicht auf die Belassung eines Theiles für den Fall einer Feuersbrunst zugetheilt werden.

§. 5.

Bei der Wahl des Standortes der Centralcisterne ist die Nähe der Kirche, des Pfarrhofes oder anderer öffentlicher Gebäude, jedoch bei gebührender Rücksichtnahme auf die Bequemlichkeit der Inassen zu wählen.

§. 6.

Dort, wo Wasserquellen fehlen, hat die Gemeinde nebst der Centralcisterne an entsprechenden, von dem Gemeinde-Ausschusse zu bestimmenden Orten Landcisternen anzulegen, deren Wasser sowohl zum Trink- als zum sonstigen Hausbedarfe bestimmt ist.

§. 7.

Bei Neubauten hat die Gemeinde als Baubehörde zur Verringerung des Mangels an Trinkwasser darüber zu wachen, daß öffentliche Gebäude mit einer Cisterne versehen werden, und zu trachten, daß in Privatgebäuden ein Wasserbehälter zur Ansammlung und Aufbewahrung des Regenwassers hergestellt werde.

§. 8.

In jeder Gemeinde haben Wasserbehälter in solcher Anzahl zu bestehen, daß selbst bei der längst andauernden Dürre der Bevölkerung der Wasserbedarf zum Tränken des Viehes gesichert sei.

§. 9.

In jeder Gemeinde haben kleinere Wasserbehälter, welche ausschließlich zur Wäsche zu benützen sind, in der Art zu bestehen, daß daselbst das nöthige Wasser nie fehle.

§. 10.

Gemeinden, welche Wasserquellen besitzen, haben dafür zu sorgen, daß die den Ortschaften nächst gelegenen und in Bezug auf Menge und Beschaffenheit des Wassers vorzüglichen Quellen zu gut angelegten Brunnen umgewandelt werden. Auch ist nicht zu unterlassen, das Wasser einer ergiebigen Quelle in die Ortschaft zu leiten, wenn die Bodenverhältnisse und die ökonomische Lage der Inassen es gestatten.

§. 11.

Die Gemeinde ist verpflichtet, selbst in jenen Städten oder Ortschaften, wo Privatcisternen in ziemlicher Anzahl vorhanden sind, durch Herstellung von Central- oder Landcisternen, sowie durch Instandhaltung der Wasserbehälter jenen ärmeren Inassen das Wasser zu verschaffen, welche desselben ermangeln.

§. 12.

An jenen Orten, wo Quellen am Meeresufer entspringen, bleibt es dem Gemeindeausschusse vorbehalten, zu bestimmen, ob mittelst Wasserbauten Versuche Behufs ihrer Abschließung, ihrer Herrichtung zu Brunnen und ihrer Leitung in die Ortschaft anzustellen seien.

§. 13.

Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Central- und Landcisternen, der Brunnen, Wasserleitungen und Wasserbehälter, sowie der bezüglichen Hand- und Zugarbeiten sind unter Anwendung der Bestimmungen der §§. 75 und 79 des Gemeindegesetzes von jener Ortschaft zu leisten, deren Inassen zunächst berufen sind, dieselben zu benützen.

§. 14.

Kann das Erforderniß weder durch die Mittel der Gemeindecasse, noch durch die Einkünfte und Mittel der Ortschaft gedeckt werden, so kann unter Befolgung der im Gesetze festgestellten Anordnungen entweder ein Vorschuß aus dem Landesfonde verlangt oder eine Anleihe abgeschlossen, oder auch ein entsprechender Theil der Gemeindegünde der Ortschaft selbst veräußert werden.

§. 15.

Die Ausführung dieser Arbeiten wird in jeder Gemeinde von einem Kunstverständigen geleitet.

§. 16.

Der Fassungsraum der Centralcisternen und der Wasserbehälter ist derart zu berechnen, daß bezüglich der ersteren auf jeden Inassen, der eine solche Cisterne benützt, mit Rücksichtnahme des Falles einer Feuersbrunst durch drei Monate täglich zwei Maß Wasser, und daß bezüglich der letzteren auf jedes Stück Hornvieh oder Lastthier, das an einem bestimmten Wasserbehälter getränkt wird, mit Berücksichtigung des Bedarfes für sonstiges kleineres Vieh, durch drei Monate täglich 60 Maß Wasser entfallen können.

§. 17.

Die Arbeiten sind in der Art vorzunehmen und zu vertheilen, daß sämtliche Gemeinden im Lande in thunlichst kurzer Frist mit dem für ihre Bedürfnisse erforderlichen Wasser versehen sein können.

§. 18.

Um die nöthigen Arbeiten vornehmen zu können, hat jeder Gemeindevorsteher innerhalb zwei Monaten von der Kundmachung dieses Gesetzes an einen genauen Ausweis über die in der Gemeinde bestehenden Quellen, Brunnen, Cisternen, Ziehbrunnen und Wasserbehälter unter Angabe ihres Fassungsraumes dem Landesausschusse zu überreichen und hiebei auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses die Anträge über die auszuführenden Arbeiten unter Vorlage des Kostenanschlages und Nachweisungen über die Art der Kostenbedeckung zu erstatten.

§. 19.

Der Landesauschuß bestimmt über diese Anträge die vorzunehmenden Arbeiten und die Reihenfolge ihrer Ausführung, ertheilt die zweckdienlichen Belehrungen an die Gemeinden,

überwacht die schnelle und regelmäßige Ausführung der Arbeiten und erstattet an den Landtag Bericht über den Stand und Fortgang der Wasserbauten bis zu ihrer Vollendung.

§. 20.

Der Gemeindevorsteher zeigt dem Landesauschusse den Beginn und die Beendigung jeder derlei Arbeit an, übt die Ueberwachung aus und sorgt für die Instandhaltung der Wasserleitungen, Brunnen, Cisternen und Wasserbehälter. Demselben steht in Gemäßheit der §§. 57 und 58 des Gemeindegesetzes das Strafrecht bezüglich der diesfalls verübten Schäden in so weit zu, als letztere nicht unter die Sanction des Strafgesetzes fallen.

Wien, am 14. November 1864.

Franz Josef m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung

Freiherr von Hansonnet m. p.